

Artikel 14.

In allen denjenigen Fällen, wo für besondere Klassen der hier behandelten Beamten oder deren Hinterbliebenen besondere Ruhegehaltskassen bestehen, verpflichtet sich Deutschland, an Dänemark einen verhältnismässigen Anteil desjenigen Vermögens auszuführen, das diesen Kassen gehört.

Vorstehende Bestimmung findet auf die Ruhegehaltskassen der evangelischen Kirche keine Anwendung.

Artikel 15.

Deutschland und Dänemark sagen sich ihren gegenseitigen Beistand zur vorzuschussweisen Anweisung der Militärrenten, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu, deren Entrichtung dem anderen Staat obliegt. Die Abrechnung erfolgt drei Monate nach Schluss des Rechnungsjahres.

Die Abrechnung über die in der Übergangszeit von dem einen Staate für den anderen vorauslagten Beträge hat tunlichst binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu erfolgen.

Artikel 16.

Deutschland verpflichtet sich, den dänischen Behörden jederzeit alle notwendigen Aufklärungen und Akten mitzuteilen.

Schlussprotokoll.

Zwischen den beiden Regierungen besteht Einverständnis über nachstehende Punkte:

1. *Zu Art. 1:* Unter die Militärversorgung fallen nicht die Ehrenzulagen für Inhaber des Eisernen Kreuzes 1870—71, Veteranenbeihilfen aus Kriegen vor 1914 und Unterstützungen aus dem früheren Allerhöchsten Dispositionsfonds.

2. *Zu Art. 11:* Zur Feststellung des Begriffes „mittelbare Staatsbeamte“ im Sinne dieses Artikels ist der Dänischen Regierung eine Liste der Stellen in dem an Dänemark gefallenem Gebiet überreicht worden, deren Inhaber, sofern ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliegt, als mittelbare Staatsbeamte anzusehen sind.

3. *Zu Art. 11:* Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die ehemaligen kommissarischen Amtsvorsteher.